**Mustervorlage Abstimmungsempfehlung**

**TOTALREVISION DER STATUTEN DES ZWECKVERBANDES GRUPPENWASSERVERSORGUNG VORORTE UND GLATTAL GVG**

**Empfehlung zuhanden der Urnenabstimmung**

1. **Ausgangslage**

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Als Folge des neuen Gemeindegesetzes und des geplanten Beitritts der Gemeinde Neerach zum Zweckverband muss der Zweckverband GVG seine Statuten den gesetzlichen Vorgaben anpassen.

Der Zweckverband GVG legt nun den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets die totalrevidierten Statuten zur Genehmigung vor.

1. **Inhalt der neuen Statuten**

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbandes GVG aus dem Jahre 2010 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen aus den bisherigen Statuten wo möglich übernommen. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen der Bau- und Betriebskommission, der Delegiertenversammlung und dem Souverän unverändert geblieben. Die revidierten Statuten enthalten nur zwingende Bestimmungen und regeln keine Details. Entscheide wurden nach Möglichkeit an die Delegiertenversammlung oder die Bau- und Betriebskommission delegiert.

Die Statutenrevision beschränkt sich auf den Nachvollzug der übergeordneten gesetzlichen Änderungen. Weitergehende Änderungen wie beispielsweise eine Rechtsformänderung oder eine Anpassung von Finanzkompetenzen wurden in dieser Revision ausgeklammert.

1. **Zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes**

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018.

Die wesentlichsten Anpassungen in den Statuten des Zweckverbandes GVG aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

* Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 3).
* Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen (Art. 15).
* Die Gründung eines Zweckverbandes sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Punkte auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 16).
* Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission (Exekutive) und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 19, Art. 28, Art. 34).
* Der Verbandsvorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Zusätzlich zur bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich (Art. 31).
* In den Statuten sind die Beteiligungsverhältnisse der Verbandsgemeinden zu definieren (Art. 46).

1. **Revisionsverfahren**

Die Bau- und Betriebskommission des Zweckverbandes unterbreitete den Verbandsgemeinden einen Entwurf der revidierten Statuten zur Vernehmlassung. Die finale Revisionsvorlage berücksichtigt die Eingaben aus den Verbandsgemeinden weitgehend. Das kantonale Gemeindeamt des Kantons Zürich bescheinigt mit Schreiben vom 11. August 2020 und 23. September 2020 die Genehmigungsfähigkeit der revidierten Statuten.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes GVG verabschiedete die Revisionsvorlage am 23. September 2020 einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung.

Die Urnenabstimmung ist für den 13. Juni 2020 vorgesehen. Die abstimmungsleitende Behörde ist der Stadtrat Opfikon. *Da es sich um eine Verbandsabstimmung und nicht um eine Gemeindeabstimmung handelt, ist keine vorberatende Gemeindeversammlung notwendig.*

1. **Antrag des Zweckverbandes**

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG unterbreitet den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden folgenden Antrag:

*Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG wird genehmigt.*

1. **Haltung des Gemeinderates**

\*\*\*Erwägungen\*\*\*

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Genehmigung der totalrevidierten Statuten.

**DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:**

1. Den Stimmberechtigten der Gemeinde XXX wird die Zustimmung zu den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG an der Urnenabstimmung empfohlen.
2. Mitteilung an:

* Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Opfikon
* Stadtrat Opfikon, Oberhausersstrasse 25, 8152Glattbrugg
* …